	Beförderungsstellenberec	hnung		Anlage 8.1
				7 tillago oi i
	Schule/Schulträger Ort			Datum
8.1	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für			
	☐ Werkstattlehrer/Werkstat	tlehrerin (§ 36 LVO)		
	☐ Fachlehrer/Fachlehrerin a	an berufsbildenden S	chulen (§ 37 LVO)	
	☐ Fachlehrer/Fachlehrerin a	an Förderschulen (§	11 LVO)	
	für das Haushaltsjahr 20			
	Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzah besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phase	I der mit Lehrkräften in nverschiebung gemäß	den o.g. Laufbahner § 3 Absatz 2 FESc	n (Bes.Gr. A9/A10/A1 <sup>2</sup> hVO ist zu beachten.
			20	20
1.	<ul> <li>a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Plan inha- bern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Be</li> </ul>	n der vorübergehend	0,00	0,00
	b) niedrigere Zahl	Į	0,	00
2.	abzüglich kw-Anteil	Г	0,	00
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellen insgesamt (IST): Überhangstellen: (über alle Laufbahnen hinweg) Stellen/anteile¹ x Überhangstellen Stellen insgesamt (IST):			
3.	verbleiben als schlüsselfähig		0,	00
4.	davon 45% = Beförderungsstellen A10		0,	00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A10		0,	00
	in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninha- berinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte) <sup>2</sup>	_		
6.	freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,	00
	- davon vorübergehend freigesetzt		0,	.00
			0,	.00
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs- stellenkontingent nicht überzogen wird.)	L		
	Unterschrift			

Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vor- übergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

			Anlage 8.2
Schu	ule/Schulträger Ort	_	Datum
8.1 a	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für		
	☐ Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 L\	<b>/</b> O)	
	☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildend	en Schulen (§ 37 L)	<b>/</b> O)
	☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschule	n (§ 41 LVO)	
	für das Haushaltsjahr 20		
	Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkr. A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung beachten.		
		20	20
1.	a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/habern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehenicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten		0,00
	b) niedrigere Zahl		0,00
2.	abzüglich kw-Anteil		0,00
	Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:		
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellen/anteile <sup>1</sup> x Überhang-		
	Stellen insgesamt (IST):		
3.	verbleiben als schlüsselfähig		0.00
4.	davon 20% = Beförderungsstellen A11		0.00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11		0.00
	in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninha- berinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²		
6.	freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt		0,00
			0,00
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs- stellenkontingent nicht überzogen wird.)		

Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vor- übergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
 Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger Ort			Datun
Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für			
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 3	38		
LVO) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	l		
für das Haushaltsjahr 20			
Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Ges besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die F	amtzahl der mit Lehrkräften in d Phasenverschiebung gemäß § 3	en o.g. Laufbahner Absatz 2 FESchV0	n (Bes.Gr. A10/A O ist zu beachte
		20	20
<ul> <li>a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelle und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich be- setzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und E</li> </ul>	der vorübergehend nicht	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl		0,00	
abzüglich kw-Anteil		0,00	
Berechnung des kw-Anteils für A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorj	ahres:	<u> </u>	
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):			
Stellen insgesamt (IST):	_		
Überhangstellen:	_		
(über alle Laufbahnen hinweg)	_		
Stellen/anteile <sup>1</sup> x Überhang-			
Stellen insgesamt (IST): stellen			
verbleiben als schlüsselfähig		0,00	
davon 40% = Beförderungsstellen A11		0.00	
abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11		0.00	
oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage)		0,00	
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)			
freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,00	
		0,00 0,00	
freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		*	
freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,00	
freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) - davon vorübergehend freigesetzt  (Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs-		0,00	
freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) - davon vorübergehend freigesetzt  (Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs-		0,00	

An	lage	8.3

Schule/Schulträger	Ort		Datum
3 Berechnung der Beförderungsstelle	n Ros Gr. A12 für		
•	n Bes.Gr. A12 für ne Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38		
LVO) mit abgeschlossener Ingenieu	(9		
für das Haushaltsjahr 20	1- oder i acimochischdiadisbildung		
•	riften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften	in den o.a. Laufhahne	n (Res Gr A11
besetzten Stellen auf das Beförderung	samt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß	§ 3 Absatz 2 FESchV	O ist zu beacht
		20	20
und/oder entsprechenden Tarifbeschä	n (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern ftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht be- e) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl		0,00	)
abzüglich kw-Anteil		0,00	)
Berechnung des kw-Anteils für A11/	A12; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 Schu	ılG):		
Stellen insgesamt (IST):	<del></del>		
Überhangstellen:	<del></del>		
(über alle Laufbahnen hinweg)	<del></del>		
•	rhang-		
Stellen insgesamt (IST):	en		
verbleiben als schlüsselfähig	ſ	0,00	1
davon 40% = Beförderungsstellen A12		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
abzüglich der bereits für ein Beförderu		0,00	
A12 oder eine entsprechende Höhergri		0,00	
in Anspruch genommenen Stellen (in S	•		
freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbese	<u> </u>	0.00	)
- davon vorübergehend freigesetzt	3 ( ),	0,00	)
		0.00	
(Der Schulträger hat sicherzustellen, Beurlaubter bzw. Aufstockung von Tei stellenkontingent nicht überzogen wird	Izeitbeschäftigung das Beförderungs-	0,00	
Unterschrift			

<sup>1)</sup> Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

	Schule/Schulträger	Ort			Datum
8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO  Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes fü stufe I					
	Befähigi	ung für die Lehre amtschulen	rinnen- oder Lehrerlaufl	oahn des Lehramte	s an Haupt-, Real-
			rinnen- oder Lehrerlaufl n entsprechenden Jahrg		
	für das Haushaltsjahr 20				
	Berechnung für sämtliche Schulf	formen außer (	Sesamtschulen und S	ekundarschulen	
	Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im B höchs- tens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebi 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausg	Idete planmäßige	chule sowie der Sek. I de Lehrerinnen/Lehrer (Klas	er Gesamtschule un sen 5 - 10), an Haup	d des Gymnasiums otschulen höchstens
	Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist	zu beachten.			
				20	20
1.	a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung Sekun- darstufe I (Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes. (EG11/ EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzte Teilzeitbe- schäftigten und Beurlaubten	Gr. A12/A13) und	d/oder Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	b) niedrigere Zahl			0,0	00
2.	abzüglich kw-Anteil			0,0	00
	Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Hau Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellen insgesamt (IST): Überhangstellen: (über alle Laufbahnen hinweg)	snaitsvorjanres:			
	Stellen/anteile <sup>1</sup> x Überhang-				
	Stellen insgesamt (IST): stellen	_			
3.	verbleiben als schlüsselfähig		Γ	0.0	00
4.	davon			0,0	00
	☐ 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13 ☐ 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13				
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr.			0,0	00
	A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)			<u> </u>	
6.	freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)			0,0	00
	- davon vorübergehend freigesetzt			0,0	00
				0,0	00
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorze Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das stellenkontingent nicht überzogen wird.)				
	Unterschrift				
	Officiscinit				
1) St	ellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verw häftigte (EG11/EG13) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetz	endung in der Sekund baren Stellen(anteile)	arstufe I (Planstelleninhaberinne der Teilzeitbeschäftigten und Be	n/-inhaber (Bes.Gr. A12// eurlaubten)	A13) und/oder Tarifbe-

<sup>1)</sup> 

					Anlage 8.5
	Sc	hule/Schulträger	Ort		Datum
8.5	Ber	echnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 -	Studiendirektorin/Studiendirektor -		
		□а	ls Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpral	tische Lehrerausbi	ldung
		Berechnung für pfilva	lteF3g/rtnitasire/fia&decitésko/l&gerdimibWegtedbild	t <b>racigiskæli@gs</b> gabe	n
		Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Ein	e Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% onstiegsamt (h.D.) entfallen.	der Gesamtzahl der I	Planstellen in den
		Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FES	SchVO ist zu beachten.		
				20	20
	1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stell	ensoll über alle Laufbahnen hinweg	0,00	0,00
		b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften entsprechender Tarifbeschäftigter besetzt sind	der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und	0,00	0,00
		c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahngrupp	e 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)	0,00	0,00
		d) niedrigere Zahl		0,	00
	2.	abzüglich	_		
		a) Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einst Stel- len (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absat		0,	00
		b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung			00
		c) kw-Anteil		0,	00
		Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsar vorjahres:	mt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushalts-		
		Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):			
		Stellen insgesamt (IST):			
		Überhangstellen:			
		(über alle Laufbahnen hinweg) Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. EAmt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter Stellen insgesamt (IST):	x Überhang- stellen		
	3.	verbleiben als schlüsselfähig	Г	0	00
	4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14	-	- /	00
	5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes	Gr	- /	00
	0.	A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung	اen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und		
	6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,	00
		- davon vorübergehend freigesetzt		0,	00
			<u> </u>	0	00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

<sup>1)</sup> Das neue Recht wurde zunächst in dem "Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)" geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger Ort		Datum
8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20		
Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs		
für das Haushaltsjahr 20		
Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der A Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates		höchstens 21%
Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.		
	20	20
a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,00	1
abzüglich kw-Anteil	0,00	1
Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushalts-		
<u>vorjahres:</u>		
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
Stellen insgesamt (IST):		
Überhangstellen:		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellen/anteile x Überhang- Stellen insgesamt (IST):		
verbleiben als schlüsselfähig	0,00	1
davon 21% = Beförderungsstellen A15	0,00	1
abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15	0,00	1
(einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen		
freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	1
	0,00	
(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs- stellenkontingent nicht überzogen wird.)		
Unterschrift		
ofit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsges ugrunde zu legen (§ 105 SchulG). Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber)	•	

					Anlage 8.7
	Sch	hule/Schulträger Ort			Datum
8.7	Bere	echnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studien	direktor -		
		□ als Fachleiterin/Fachleiter	an Zentren für schulpraktisch	e Lehrerausbildu	ng
		□Beer €abhlaiterifülf aphileiter (	<b>Beskovistihieten</b> g schulfachli	cher Aufgaben	
		Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.	.Gr. A14 höchstens 65% der Ge	esamtzahl der Plai	nstellen in den
		Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.			
		Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter <sup>2</sup> sind nach Maßgabe des dabei anzurechnen.	s § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG	in der jeweils gel	tenden Fassung
				20	20
	1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahner (Planstelleninha- berinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)		0,00	0,00
		<ul> <li>b) davon 47%<sup>3,4</sup> in der Laufbahn der LG 2, 2. EAmt (h.D.); Planstelleninhabe und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte</li> </ul>	rinnen/-inhaber	0,00	0,00
		c) niedrigere Zahl		0,00	
	2.	abzüglich			
		a) Funktionsstellen der LG 2, 2. EAmt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen	gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)	0,00	
		b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15		0,00	
		c) kw-Anteil		0,00	
		Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zu	m 15.10. des Haushalts-		
		vorjahres:			
		Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):			
		Stellen insgesamt (IST):			
		Überhangstellen:			
		(über alle Laufbahnen hinweg)			
		Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studi- enrates (LG 2, 2. EAmt (h.D.); A13Z - A16) und/			
		_oder entsprechender Tarifbeschäftigter x Überhang-			
		Stellen insgesamt (IST): stellen			
	3.	verbleiben als schlüsselfähig		0,00	
	4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14		0,00	
	5.	abzüglich			
		<ul> <li>a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamt A14 oder eine egruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und</li> </ul>	entsprechende Höher-	0,00	
		b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogener schließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absat	n Funktionsämter ein- tz 6 LBesG	0,00	
		einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile de und Beurlaubten	er Teilzeitbeschäftigten		
	6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,00	
		- davon vorübergehend freigesetzt		0,00	
				0,00	
		(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)			

Das neue Recht wurde zunächst in dem "Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)" geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

worden ist.
2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden
3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 33% Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.
4) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Sohulen genehmigt sind, ist mit einem h.D.-Anteil von 33% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)

Schule/Schulträger Ort		Datum
8.8 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20		
für private Gesamtschulen		
für das Haushaltsjahr 20		
Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A zahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzl		ens 21% der Gesa
Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.		
Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 1 LBes dabei anzurechnen (Bes.Gr. A14 - A16).	G in der jeweils (	geltenden Fassur
	20	20
a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,	00
obstitution law Antoil	0	00
abzüglich kw-Anteil  Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushalts-	0,	00
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):  Stellen insgesamt (IST):  Überhangstellen:		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellen/anteile <sup>2</sup> x Überhang-		
Stellen insgesamt (IST):		
verbleiben als schlüsselfähig	0	.00
davon 50% (§ 28 Absatz 6 LBesG)	- /	.00
davon 21% = Beförderungsstellen A15	- /	.00
abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	,	00
freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,	.00
- davon vorübergehend freigesetzt	0,	.00
	0,	00
(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)		

<sup>1)</sup> M zı 2) S be

			Anlage 8.9
Sc	hule/Schulträger	Ort	Datum
8.9	Berechnung der Beförderungsstellen Bes	.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach	§ 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO
		Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlauf stufe i	
		Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlauf und Gesamtschulen	fbahn des Lehramtes an Haupt-, l
		Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlauf und Realschulen und den entsprechenden Jahr	
	für private Sekundarschulen		-
	für das Haushaltsjahr 20		
		. dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des C lanmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.0	
	Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.		-
	Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz	2 FESchVO ist zu beachten.	
	Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstieg Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsam A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werd	samt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote it (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% en.	14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5° der Planstellen nach Besoldungsg
			20 20
1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): (Planstelleninha- berinnen und -inhaber und/	Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg oder Tarifbeschäftigte)	0,00 0,00
	b) davon 83,5% in der Laufbahngruppe 2, 1. inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschä	Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und - ftigte	0,00 0,00
	c) niedrigere Zahl		0,00
2.	abzüglich	•	
	kw-Anteil		0,00
	Berechnung des kw-Anteils für A13; zum	15.10. des Haushaltsvorjahres:	
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I under entsprechender Tarifbeschäftigter	ınd/ x Überhang- ————	
	Stellen insgesamt (IST):	stellen	
3.	verbleiben als schlüsselfähig		0,00
4.	davon 40% = Beförderungsstellen A13		0,00

0,00

0,00

0,00

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13

Unterschrift

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen) 6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

	Schule/Schulträger	Ort			Datum
8.10	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 -	Oberstudienrä	tin/Oberstudienrat		
	- für das Haushaltsjahr 20				
		• .	rate Sekundarschulen		
	Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Be Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstieg			% der Gesamtzahl de	r Planstellen in den
	Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVC	O ist zu beachte	en.		
	Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D. (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit de Lehramtsbefä- higungen für die Sek. I und die Sek. höchstens 16,5% der Plan- stellen an Sekundarschulen	derzeit geltend er Befähigung II (Doppelbef	len LBesO dürfen für das Amt o für das Lehramt an Gymnas ähigung) - bei Verwendung ar	ler Studienrätin/des S sien und Gesamtsch	Studienrates mit der nulen und mit den
	(Davon 65% Beförderungsamt Bes.Gr. A14)				
				20	20
1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensol (Planstellenin- haberinnen/-inhaber und/oder Tarifbesch		bahnen hinweg	0,00	0,00
	b) davon 16,5% in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsal	mt (h.D.) ausge	bracht	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl			0,0	00
2.	abzüglich				<u></u>
	a) Funktionsstellen der LG 2, 2. EAmt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11			0,0	00
	b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15			0,0	00
	c) kw-Anteil			0,0	00
	vorjahres: Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellen insgesamt (IST): Überhangstellen: (über alle Laufbahnen hinweg) Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. EAmt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter Stellen insgesamt (IST):	x Überhang- stellen			
		Stelleri			
3.	verbleiben als schlüsselfähig			0,0	00
4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14			0,0	00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A		Ot-II (i Ot-II/t-iI	0,0	00
	oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspru ein- schl. der vorübergehend nicht besetzter Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)		en Stellen (in Stellen/anteilen; tzbaren Stellen/anteile der		
6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		[	0,0	00
	- davon vorübergehend freigesetzt			0,0	00
	0 0			0,0	00
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vo Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung stellenkontingent nicht überzogen wird.)			·	
	Unterschrift				
1) Das (DR wor	neue Recht wurde zunächst in dem "Übergeleiteten Besoldungsge ModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, den ist.	esetz für das Land seit dem 01.07.20	NRW (ÜBesG NRW)" geregelt, welc 16 allein geltenden Besoldungsgesetz fi	hes durch das Dienstrech ür das Land Nordrhein-We	ntsmodernisierungsgesetz estfalen zusammengeführt

<sup>1)</sup> Da (C

			Anlage 8.11
Schi	ule/Schulträger Ort		Datum
8.11	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor - □ als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schu	Inrakticaha Lahr	arauchildung
		•	•
	□ als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung s	schuitachlicher A	urgaben
	für private Sekundarschulen		
	<b>für das Haushaltsjahr 20</b> Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil de zahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ bese	r A15-Stellen höch tzten Stellen.	stens 21% der Gesamt-
	Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.		
	Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt de Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien (gymnasien) ehramtsbefä- higungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an höchstens 16,5% der Plan- stellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.	er Studienrätin/des en und Gesamts	Studienrates mit der chulen und mit den
	(Davon 21% Beförderungsamt Bes.Gr. A15)		
		20	20
1.	a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
	b) niedrigere Zahl	(	0,00
2.	abzüglich kw-Anteil  Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushalts- vorjahres:  Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):	(	0,00
	,		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)         Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studi-         _enrates (LG 2, 2. EAmt (h.D.) A13Z - A16)       x       Überhang-         Stellen insgesamt (IST):       stellen		
3.	verbleiben als schlüsselfähig		1
3. 4.	davon 21% = Beförderungsstellen A15		0,00
4. 5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15		0,00
5.	(einschließlich Schullettung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine ent- sprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/ anteilen)	(	0,00
6.	freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	(	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	(	0,00
		(	0,00
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs- stellenkontingent nicht überzogen wird.)		

<sup>1)</sup> Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

	Schule/Schulträger	Ort		Datum	
12	Berechnung der Beförderungsstellen Bes G	ir A13 Sek I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach i	\$ 31 Nrn 4 6 7 I V	n	
-	Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO  Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekund stufe I				
		Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufl und Gesamtschulen	oahn des Lehramte	s an Haupt-, Re	
		Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufl Haupt- und Realschulen und den entsprechende Gesamtschulen			
	für private Gesamtschulen				
	für das Haushaltsjahr 20				
		ürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des G nmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.G			
	Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2	FESchVO ist zu beachten.			
	Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstieg (g.D.) 53%. Von diesen 53% (Bereich der Beförderungsamt ausgewiesen werden.	samt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 47%; der Anteil Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planste	der Laufbahngruppe llen nach Besoldu	e 2, 1. Einstiegsangsgruppe A13	
		Γ	20	20	
	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): S haberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschä	stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstellenin- ftigte)	0,00	0,00	
	b) davon 53%¹ in der Laufbahngruppe 2, 1. Eir inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäfti	stiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und - gte	0,00	0,00	
	c) niedrigere Zahl		0,0	00	
	abzüglich				
	kw-Anteil		0,0	00	
	Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15	5.10. des Haushaltsvorjahres:			
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):				
	Stellen insgesamt (IST):				
	Überhangstellen:				
	(über alle Laufbahnen hinweg)				
	Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und	d/			
	oder entsprechender Tarifbeschäftigter Stellen insgesamt (IST):	x Überhang- stellen			
	verbleiben als schlüsselfähig		0,0	00	
	davon 40% = Beförderungsstellen A13		0,0	00	
	abzüglich				
	a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes B	eförderungsamt A13 oder eine	0,0	00	
	entsprechende Höhergruppierung in Anspruch	_			
		setzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter	0,0	00	
	,	ngen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl.			
		baren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und			
	freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (k	ru)	0,0	00	
	- davon vorübergehend freigesetzt		0,0	00	
	-		0,0	00	
	(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durc Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbesc stellenkontingent nicht überzogen wird.)				
	Unterschrift	<u> </u>			